

**Nachtrag vom 3. November 2011 gemäß
§ 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)
zu bereits veröffentlichten Basisprospekten der**

**SGA Société Générale Acceptance N.V.,
Curaçao, Niederländische Antillen
(Emittentin)**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale,
Paris, Frankreich
(Garantin)**

**Bei diesem Nachtrag der SGA Société Générale Acceptance N.V. handelt es sich um
Einzelnachträge zu den in diesem Nachtrag in den Tabellen (S. 31 ff.) aufgeführten
Basisprospekten.**

Dieser Nachtrag nimmt österreichische Steuerteile in die in der Tabelle 1 (S. 31 ff., die „**Tabelle 1**“) aufgeführten Basisprospekte auf (Nachtragsgegenstand 1). Außerdem werden in die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte noch die Angaben zum Rating aktualisiert sowie Angaben gemäß der Verordnung (EG) 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen („RatingagenturenVO“) aufgenommen (Nachtragsgegenstand 2).

Darüber hinaus nimmt dieser Nachtrag das Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. in englischer Sprache vom 23. September 2011 und das Registrierungsformular der Société Générale in englischer Sprache vom 13. Juli 2011 in Form eines Verweises gemäß § 11 WpPG in die in der Tabelle 2 (S. 34 ff., die „**Tabelle 2**“) aufgeführten Basisprospekte auf. Das Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. und das Registrierungsformular der Société Générale wurden, nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 13 WpPG gebilligt und nachfolgend von der Société Générale veröffentlicht (Nachtragsgegenstand 3).

Ferner werden in diesem Nachtrag die Angaben zur Bereithaltung des Prospekts in den in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekten ersetzt (Nachtragsgegenstand 4).

Die in den Basisprospekten (in der durch die jeweiligen letzten Nachträge aktualisierten Fassung) enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

1. Nachtragsgegenstand 1: Aufnahme österreichischer Steuerteile

Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte wird im Abschnitt „**IX. Angebotsbedingungen** – 10. Steuern und Abgaben“ (für den Basisprospekt Nr. 1) bzw. im Abschnitt „**IX. Angebotsbedingungen**“ (für den Basisprospekt Nr. 2) bzw. im Abschnitt „**IX. Endgültige Angebotsbedingungen** - 10. Steuern und Abgaben“ (für den Basisprospekt Nr. 3) bzw. im Abschnitt „**IX. Endgültige Angebotsbedingungen** - 11. Steuern und Abgaben“ (für den Basisprospekt Nr. 4) der österreichische Steuerteil wie folgt aufgenommen:

„Steuerliche Behandlung von Zertifikaten in der Republik Österreich

1. Steuerliche Behandlung der Zertifikate in Österreich

Die Informationen stellen lediglich allgemeine steuerliche Hinweise dar und zeigen einen kurzen Überblick der steuerlichen Aspekte in Zusammenhang mit den in diesem Prospekt angebotenen Produkten. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die steuerliche Behandlung der Zertifikate kann je nach Ausgestaltung der Wertpapiere und der steuerlichen Situation des Anlegers jederzeit Änderungen gegenüber den in diesem Prospekt angeführten Ausführungen unterliegen. Die Ausführungen stellen die zum 3. November 2011

geltende österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung im Zuge von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung beziehungsweise durch die Auslegung der Finanzverwaltung ändert.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1. August 2011 durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) nochmals insbesondere an verfassungsrechtliche Vorgaben angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters betreffend die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte zu empfehlen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

2. ALLGEMEINES ZUR BESTEUERUNG UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER IN ÖSTERREICH

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN UND HEBELPRODUKTEN

3.1 BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN

Mit der Ausübung des Zertifikats kann es zu weiteren Anschaffungen und einer damit einhergehenden neuen Steuerpflicht kommen. Steuerliche Auswirkungen der Ausübung des Zertifikats beziehungsweise der physischen Lieferung werden in diesem Kontext nicht behandelt.

3.1.1 ANSCHAFFUNG VOR DEM 1. OKTOBER 2011

Erträge aus Zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren. Diese führen beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Etwaige Zinsen unterliegen dem KESt-Abzug und bei öffentlich angebotenen Zertifikaten der Endbesteuerungswirkung. Meistens weisen Zertifikate keine laufende Verzinsung auf, das heißt, dass der Ertrag im Tilgungszeitpunkt beziehungsweise im Zeitpunkt des vorzeitigen Verkaufs während der Laufzeit erzielt wird. Besteuert wird in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tilgungsbetrag / vorzeitigem Rückkaufpreis / Einlösungswert / Verkaufserlös und dem Emissions-/Anschaffungspreis / Ausgabewert. Bei Verkauf vor dem Ende der Laufzeit liegen beim Privatanleger für den Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis und Emissionskurs KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Wenn bei Veräußerung des Zertifikats ein Substanzverlust entsteht, kann dieser bei Realisierung innerhalb der Spekulationsfrist mit positiven Spekulationseinkünften ausgeglichen werden. Wertveränderungen über dem Emissionskurs qualifizieren als KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Kaufen Anleger Zertifikate am Sekundärmarkt unter dem Ausgabewert, unterliegen etwaige Spekulationsgewinne keinem KESt-Abzug. Werden die Zertifikate jedoch innerhalb eines Jahres nach Erwerb veräußert, unterliegen die Spekulationsgewinne der Besteuerung zum normalen Einkommensteuertarif.

Liegt die kuponauszahlende Stelle bei Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 EStG im Inland, gelten die Kapitalerträge als im Inland bezogen und unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die kuponauszahlende Stelle gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 EStG ist das Kreditinstitut inklusive österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers ausbezahlt. Werden die Zertifikate einem unbestimmten Personenkreis angeboten, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch den KESt-Steuerabzug als abgegolten. Gemäß § 93 Abs. 5 EStG unterliegen die Kapitalerträge der Kapitalertragssteuer ohne jeden Abzug.

Nicht im Inland bezogene Kapitalerträge (Forderungswertpapiere) unterliegen nach Maßgabe des § 37 Abs. 8 Z 3 EStG einem besonderen Steuersatz von 25 Prozent. Diese Einkünfte sind in die Steuererklärungen aufzunehmen und die Einkommensteuer gilt, wenn das Forderungswertpapier einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird, mit dem besonderen Steuersatz als abgegolten.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des Kapitalertragsteuerabzuges (§ 95 EStG) beziehungsweise des besonderen Steuersatzes von 25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) geringer als die Kapitalertragsteuer beziehungsweise der Betrag nach § 37 Abs. 8 EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Körperschaften, bei denen die Kapitalerträge aus Zertifikaten Betriebseinnahmen darstellen, können gemäß § 94 Z 5 EStG eine Befreiungserklärung abgeben und somit den Nichtabzug der Kapitalertragsteuer erwirken. In der Erklärung erklärt der Empfänger dem zum Abzug Verpflichteten, dass die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs erfasst werden. Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung im

Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dann dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %.

3.1.2 ANSCHAFFUNG NACH DEM 30. SEPTEMBER 2011 UND VOR DEM 1. APRIL 2012

Für die laufende Besteuerung gelten grundsätzlich die oben erwähnten Ausführungen (Anschaffung vor dem 1. Oktober 2011).

Veräußerungs- oder Abwicklungsgewinne sind jedoch bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unabhängig von der Behaltdauer spekulationsverfangen und im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Bis zum 31. März 2012 kommt hierbei der progressive Steuertarif zur Anwendung. Ab dem 1. April 2012 gilt ein Steuersatz von 25 %, ausgenommen der allgemeine Steuertarif wird beantragt (Regelbesteuerung). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen.

3.1.3 ANSCHAFFUNG AB DEM 1. APRIL 2012

Im Zuge der Einführung des neuen KEST-Regimes durch das BBG 2011 beziehungsweise AbgÄG 2011 knüpfen die Besteuerungsfolgen nicht mehr an den Ausgabepreis beziehungsweise Wertänderungen über dem Ausgabepreis an, vielmehr stellt die gesamte Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis einen steuerpflichtigen Kapitalertrag im Rahmen der Einkünfte aus Derivaten dar. Somit werden auch Gewinne aus der Veräußerung, eines Differenzausgleiches oder einer sonstigen Abwicklung von Zertifikaten mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert, ungeachtet einer Behaltefrist und ungeachtet, ob es sich um private oder betriebliche Einkünfte handelt. Eine etwaige Spekulationsfrist entfällt für Anschaffungen ab dem 1. April 2012. Die Abzugsverpflichtung trifft die inländische depotführende Stelle oder die inländische auszahlende Stelle.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Erwirtschaftet der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (Kapitalerträge auf ausländischem Depot), müssen die Kapitalerträge in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden. Im Rahmen der Veranlagung kommt es zur Anwendung des besonderen Steuersatzes in Höhe von 25 %.

Ein Verlustausgleich kann ausschließlich auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden. Eine innerperiodische Verrechnung von Veräußerungsverlusten bei Kapitalanlagen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG mit positiven Erträgen aus Einkünften aus Kapitalvermögen ist nur nach Maßgabe der § 27 Abs. 8 Z 1 bis 4 EStG möglich. Ein innerperiodischer Ausgleich von Verlusten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist gemäß § 27 Abs. 8 Z 4 EStG im Privatvermögen

nicht möglich. Insoweit eine Verrechnung des Verlustes aus im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen und Derivaten mit anderen Kapitaleinkünften im selben Jahr nicht möglich ist, gehen diese verloren.

Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen.

3.2 BESTEUERUNG VON HEBELPRODUKTEN

Ist ein Zertifikat steuerlich als Hebelprodukt zu klassifizieren, folgt die steuerliche Behandlung der folgenden Betrachtung.

3.2.1 ANSCHAFFUNG VOR DEM 1. OKTOBER 2011

Bei der Einordnung kommt es nach Ansicht der Österreichischen Finanzverwaltung auf den anfänglichen Kapitaleinsatz an. Hebelprodukte können hinsichtlich ihres anfänglichen Kapitaleinsatzes in Bezug auf den zugrunde liegenden Basiswert sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können steuerlich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG oder unter die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG eingeordnet werden.

Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20 %, führen die Erträge aus Hebelprodukten beim Privatanleger zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 27 EStG, welche einem Kapitalertragsteuerabzug von 25 % mit Endbesteuerungswirkung oder einem 25%igen Sondersteuersatz im Sinne des § 37 Abs. 8 EStG unterliegen (sofern die Kapitalerträge nicht im Inland bezogen sind). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20 % (ab „Hebel 5“), dann führen die Erträge aus Hebelprodukten nicht zu Kapitaleinkünften, sondern allenfalls zu einem Spekulationsgeschäft.

Ein Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 EStG kann bei Privatanlegern vorliegen, wenn nach § 30 Abs. 1 Z 1 EStG zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nicht mehr als ein Jahr liegt. Gemäß § 30 Abs. 4 EStG bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn die im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften höchstens 440 Euro betragen. Ein etwaiger Verlust ist nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften werden im Rahmen der Veranlagung zum Steuertarif erklärt und unterliegen einem progressiven Steuersatz von bis zu 50 %.

Im Falle des Vorliegens von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG (Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert von mehr als 20 %), handelt es sich um ein Forderungswertpapier.

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25 % Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge

sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponanzahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem. § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25 %. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem. § 37 Abs. 8 EStG).

Im betrieblichen Bereich führt die Veräußerung von Hebelprodukten ab einem Kapitaleinsatz von 20 % unabhängig von einer Spekulationsfrist bei natürlichen Personen zu einer Veranlagung im Rahmen des progressiven Steuertarifs mit einem Höchstsatz von 50 %.

Gemäß Rz 7757a der Österreichischen Einkommensteuerrichtlinien (EStR) hat die kuponanzahlende Stelle grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn, der Emittent weist gegenüber der Österreichischen Kontrollbank gemäß § 12 KMG unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks am österreichischen Markt zu erfolgen. Dies ist bei inländischen Wertpapieren vor Laufzeitbeginn laut Emissionsbedingungen, bei ausländischen Wertpapieren innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponanzahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder – wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen – gem. § 240 Abs. 3 BAO zu beantragen. Ein Antrag auf Regelbesteuerung zum normalen, progressiven Einkommensteuertarif im Sinne des § 33 EStG ist möglich. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Meldung an die Österreichische Kontrollbank beziehungsweise für eine etwaige KEST-Erstattung.

3.2.2 ANSCHAFFUNG NACH DEM 30. SEPTEMBER 2011 UND VOR DEM 1. APRIL 2012

Für die laufende Besteuerung gelten grundsätzlich die oben erwähnten Ausführungen wie für Anschaffungen vor dem 1. Oktober 2011.

Veräußerungs- oder Abwicklungsgewinne sind jedoch bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unabhängig von der Behaltdauer spekulationsverfangen und im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Bis zum 31. März 2012 kommt hierbei der progressive Steuertarif zur Anwendung. Ab dem 1. April 2012 gilt ein Steuersatz von 25 %, ausgenommen der allgemeine Steuertarif wird beantragt (Regelbesteuerung). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen.

3.2.3 ANSCHAFFUNG AB 1. APRIL 2012

Durch die Einführung des BBG 2011 beziehungsweise AbgÄG 2011 entfällt bei Hebelprodukten in Zukunft die oben dargestellte Unterscheidung. In der Folge unterliegen diese Einkünfte dem 25 %igen Kapitalertragsteuersatz im Sinne des § 27a EStG und die Einkommensteuer ist, ausgenommen im betrieblichen Bereich, somit abgegolten. Es gelten weiters die in Punkt 3.1.3 Anschaffung von Zertifikaten ab 1. April 2012 dargelegten Regelungen.

4. NICHT IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE ANLEGER

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben, unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit der EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Im Falle des grundsätzlichen Vorliegens eines Kapitalertragsteuerabzuges (zum Beispiel kuponauszahlende Stelle in Österreich), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der nicht in Österreich ansässige Anleger seine Ausländereigenschaft nachweist. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KEST beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

Im Falle des Beziehens von Einkünften durch beschränkt steuerpflichtige Anleger, welche in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätten) zuzurechnen sind, unterliegen sie grundsätzlich der selben steuerlichen Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

5. UMQUALIFIZIERUNGSRISIKO VON ZERTIFIKATEN

5.1 QUALIFIZIERUNG ALS ANTEIL AN EINEM AUSLÄNDISCHEN KAPITALANLAGEFONDS

Unter Umständen können Zertifikate beziehungsweise Hebelprodukte ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gilt jedes, einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Kapitalanlagefonds. Gemäß Rz 267 der Investmentfondsrichtlinien (InvFR) liegt bei Indexprodukten, deren

Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, dann ein Investmentfonds vor, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, wenn mehr als fünf Basiswerte zugrunde liegen (InvFR Rz 261).¹

Nicht als ausländischer Investmentfonds gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit änderbaren Index handelt. (InvFR Rz 267)

Falls das Zertifikat oder das Hebelprodukt als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen: Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von Investmentfonds nach dem Transparenzprinzip. Den Anlegern werden dabei die steuerlichen Erträge, die der Fonds erzielt, im Zeitpunkt der Ausschüttung und einmal im Jahr für alle steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Ertragsbestandteile (ausschüttungsgleiche Erträge) spätestens vier Monate nach Abschluss des Fondsgeschäftsjahres für steuerliche Zwecke zugerechnet. Falls kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt wird beziehungsweise die ausschüttungsgleichen Erträge vom Anleger nicht den österreichischen Steuerbehörden gemeldet werden, handelt es sich um einen „schwarzen Fonds“. Unterbleibt in einem solchen Fall ein Nachweis, so wird der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen. Es kommt ein Steuersatz von 25 % sowohl für Körperschaften als auch für natürliche Personen zur Anwendung.

Die Steuerbasis der jährlich realisierten Substanzgewinne wird von derzeit 20 % auf Aktien und Derivate auf Aktien stufenweise bis zum Jahr 2014 auf 60 % aller im Fonds realisierten Substanzgewinne erhöht.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 % (seit 1. Juli 2011) eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-Quellensteuergesetz angeführten Gebiet hat. Zahlungen an Personen in Drittstaaten unterliegen daher nicht der Quellensteuer. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten ist im Rahmen der EU-Quellensteuer zwischen Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Zertifikaten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen. Setzt sich ein Index aus mindestens fünf Emittenten zusammen, handelt es sich um keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Der Anteil einer einzelnen Emittentin darf nicht mehr als 80 % betragen. Unter die in diesem Absatz dargestellte Behandlung sind auch etwaige Hebelprodukte ohne Kapitalgarantie zu subsumieren.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Unter die in diesem Abschnitt dargestellte Behandlung sind auch etwaige Hebelprodukte mit Kapitalgarantie zu subsumieren.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

1. Steuerliche Behandlung der Reverse Zertifikate in Österreich

Die Informationen stellen lediglich allgemeine steuerliche Hinweise dar und zeigen einen kurzen Überblick der steuerlichen Aspekte in Zusammenhang mit den in diesem Prospekt angebotenen Produkten. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die steuerliche Behandlung der Reverse Zertifikate kann je nach Ausgestaltung der Wertpapiere und der steuerlichen Situation des Anlegers jederzeit Änderungen gegenüber den in diesem Prospekt angeführten Ausführungen unterliegen. Die Ausführungen stellen die zum 3. November 2011 geltende österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung im Zuge von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung beziehungsweise durch die Auslegung der Finanzverwaltung ändert.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1. August 2011 durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) nochmals insbesondere an verfassungsrechtliche Vorgaben angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters betreffend die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte zu empfehlen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

2. ALLGEMEINES ZUR BESTEUERUNG UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER IN ÖSTERREICH

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. BESTEUERUNG VON REVERSE ZERTIFIKATEN UND HEBELPRODUKTEN

3.1 BESTEUERUNG VON REVERSE ZERTIFIKATEN

Mit der Ausübung des Reverse Zertifikats kann es zu weiteren Anschaffungen und einer damit einhergehenden neuen Steuerpflicht kommen. Steuerliche Auswirkungen der Ausübung des Reverse Zertifikats beziehungsweise der physischen Lieferung werden in diesem Kontext nicht behandelt.

3.1.1 ANSCHAFFUNG VOR DEM 1. OKTOBER 2011

Erträge aus Reverse Zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren. Diese führen beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Etwaige Zinsen unterliegen dem KESt-Abzug und bei öffentlich angebotenen Reverse Zertifikaten der Endbesteuerungswirkung. Meistens weisen Reverse Zertifikate keine laufende Verzinsung auf, das heißt, dass der Ertrag im Tilgungszeitpunkt beziehungsweise im Zeitpunkt des vorzeitigen Verkaufs während der Laufzeit erzielt wird. Besteuert wird in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tilgungsbetrag / vorzeitigem Rückkaufpreis / Einlösungswert / Verkaufserlös und dem Emissions-/Anschaffungspreis / Ausgabewert. Bei Verkauf vor dem Ende der Laufzeit liegen beim Privatanleger für den Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis und Emissionskurs KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Wenn bei Veräußerung des Reverse Zertifikats ein Substanzverlust entsteht, kann dieser bei Realisierung innerhalb der Spekulationsfrist mit positiven Spekulationseinkünften ausgeglichen werden. Wertveränderungen über dem Emissionskurs qualifizieren als KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Kaufen Anleger Reverse Zertifikate am Sekundärmarkt unter dem Ausgabewert, unterliegen etwaige Spekulationsgewinne keinem KESt-Abzug. Werden die Reverse Zertifikate jedoch innerhalb eines Jahres nach Erwerb veräußert, unterliegen die Spekulationsgewinne der Besteuerung zum normalen Einkommensteuertarif.

Liegt die kuponauszahlende Stelle bei Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 EStG im Inland, gelten die Kapitalerträge als im Inland bezogen und unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die kuponauszahlende Stelle gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 EStG ist das Kreditinstitut inklusive österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers ausbezahlt. Werden die Reverse Zertifikate einem unbestimmten Personenkreis angeboten, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch den KESt-Steuerabzug als abgegolten. Gemäß § 93 Abs. 5 EStG unterliegen die Kapitalerträge der Kapitalertragssteuer ohne jeden Abzug.

Nicht im Inland bezogene Kapitalerträge (Forderungswertpapiere) unterliegen nach Maßgabe des § 37 Abs. 8 Z 3 EStG einem besonderen Steuersatz von 25 Prozent. Diese Einkünfte sind in die Steuererklärungen aufzunehmen und die Einkommensteuer gilt, wenn das

Forderungswertpapier einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird, mit dem besonderen Steuersatz als abgegolten.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des Kapitalertragsteuerabzuges (§ 95 EStG) beziehungsweise des besonderen Steuersatzes von 25 % (§ 37 Abs. 8 EStG) geringer als die Kapitalertragsteuer beziehungsweise der Betrag nach § 37 Abs. 8 EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Körperschaften, bei denen die Kapitalerträge aus Zertifikaten Betriebseinnahmen darstellen, können gemäß § 94 Z 5 EStG eine Befreiungserklärung abgeben und somit den Nichtabzug der Kapitalertragsteuer erwirken. In der Erklärung erklärt der Empfänger dem zum Abzug Verpflichteten, dass die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs erfasst werden. Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dann dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %.

3.1.2 ANSCHAFFUNG NACH DEM 30. SEPTEMBER 2011 UND VOR DEM 1. APRIL 2012

Für die laufende Besteuerung gelten grundsätzlich die oben erwähnten Ausführungen (Anschaffung vor dem 1. Oktober 2011).

Veräußerungs- oder Abwicklungsgewinne sind jedoch bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unabhängig von der Behaltdauer spekulationsverfangen und im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Bis zum 31. März 2012 kommt hierbei der progressive Steuertarif zur Anwendung. Ab dem 1. April 2012 gilt ein Steuersatz von 25 %, ausgenommen der allgemeine Steuertarif wird beantragt (Regelbesteuerung). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen.

3.1.3 ANSCHAFFUNG AB DEM 1. APRIL 2012

Im Zuge der Einführung des neuen KEST-Regimes durch das BBG 2011 beziehungsweise AbgÄG 2011 knüpfen die Besteuerungsfolgen nicht mehr an den Ausgabepreis beziehungsweise Wertänderungen über dem Ausgabepreis an, vielmehr stellt die gesamte Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis einen steuerpflichtigen Kapitalertrag im Rahmen der Einkünfte aus Derivaten dar. Somit werden auch Gewinne aus der Veräußerung, eines Differenzausgleiches oder einer sonstigen Abwicklung von Reverse Zertifikaten mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert, ungeachtet einer Behaltefrist und ungeachtet, ob es sich um private oder betriebliche Einkünfte handelt. Eine etwaige Spekulationsfrist entfällt für Anschaffungen ab dem 1. April 2012. Die Abzugsverpflichtung trifft die inländische depotführende Stelle oder die inländische auszahlende Stelle.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Erwirtschaftet der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEst-Abzug unterliegen (Kapitalerträge auf ausländischem Depot), müssen die Kapitalerträge in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden. Im Rahmen der Veranlagung kommt es zur Anwendung des besonderen Steuersatzes in Höhe von 25 %.

Ein Verlustausgleich kann ausschließlich auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden. Eine innerperiodische Verrechnung von Veräußerungsverlusten bei Kapitalanlagen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG mit positiven Erträgen aus Einkünften aus Kapitalvermögen ist nur nach Maßgabe der § 27 Abs. 8 Z 1 bis 4 EStG möglich. Ein innerperiodischer Ausgleich von Verlusten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist gemäß § 27 Abs. 8 Z 4 EStG im Privatvermögen nicht möglich. Insoweit eine Verrechnung des Verlustes aus im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen und Derivaten mit anderen Kapitaleinkünften im selben Jahr nicht möglich ist, gehen diese verloren.

Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen.

3.2 BESTEUERUNG VON HEBELPRODUKTEN

Ist ein Reverse Zertifikat steuerlich als Hebelprodukt zu klassifizieren, folgt die steuerliche Behandlung der folgenden Betrachtung.

3.2.1 ANSCHAFFUNG VOR DEM 1. OKTOBER 2011

Bei der Einordnung kommt es nach Ansicht der Österreichischen Finanzverwaltung auf den anfänglichen Kapitaleinsatz an. Hebelprodukte können hinsichtlich ihres anfänglichen Kapitaleinsatzes in Bezug auf den zugrunde liegenden Basiswert sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können steuerlich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG oder unter die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG eingeordnet werden.

Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20 %, führen die Erträge aus Hebelprodukten beim Privatanleger zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 27 EStG, welche einem Kapitalertragsteuerabzug von 25 % mit Endbesteuerungswirkung oder einem 25%igen Sondersteuersatz im Sinne des § 37 Abs. 8 EStG unterliegen (sofern die Kapitalerträge nicht im Inland bezogen sind). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20 % (ab „Hebel 5“), dann führen die Erträge aus Hebelprodukten nicht zu Kapitaleinkünften, sondern allenfalls zu einem Spekulationsgeschäft.

Ein Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 EStG kann bei Privatanlegern vorliegen, wenn nach § 30 Abs. 1 Z 1 EStG zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nicht mehr als ein Jahr liegt. Gemäß § 30 Abs. 4 EStG bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn die im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften höchstens 440 Euro betragen. Ein etwaiger Verlust ist nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften werden im Rahmen der Veranlagung zum Steuertarif erklärt und unterliegen einem progressiven Steuersatz von bis zu 50 %.

Im Falle des Vorliegens von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG (Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert von mehr als 20 %), handelt es sich um ein Forderungswertpapier.

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25 % Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem. § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25 %. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem. § 37 Abs. 8 EStG).

Im betrieblichen Bereich führt die Veräußerung von Hebelprodukten ab einem Kapitaleinsatz von 20 % unabhängig von einer Spekulationsfrist bei natürlichen Personen zu einer Veranlagung im Rahmen des progressiven Steuertarifs mit einem Höchstsatz von 50 %.

Gemäß Rz 7757a der Österreichischen Einkommensteuerrichtlinien (EStR) hat die kuponauszahlende Stelle grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn, der Emittent weist gegenüber der Österreichischen Kontrollbank gemäß § 12 KMG unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks am österreichischen Markt zu erfolgen. Dies ist bei inländischen Wertpapieren vor Laufzeitbeginn laut Emissionsbedingungen, bei ausländischen Wertpapieren innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder – wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen – gem. § 240 Abs. 3 BAO zu beantragen. Ein Antrag auf Regelbesteuerung zum normalen, progressiven Einkommensteuertarif im Sinne des § 33 EStG ist möglich. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Meldung an die Österreichische Kontrollbank beziehungsweise für eine etwaige KEST-Erstattung.

3.2.2 ANSCHAFFUNG NACH DEM 30. SEPTEMBER 2011 UND VOR DEM 1. APRIL 2012

Für die laufende Besteuerung gelten grundsätzlich die oben erwähnten Ausführungen wie für Anschaffungen vor dem 1. Oktober 2011.

Veräußerungs- oder Abwicklungsgewinne sind jedoch bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unabhängig von der Behaltdauer spekulationsverfangen und im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Bis zum 31. März 2012 kommt hierbei der progressive Steuertarif zur Anwendung. Ab dem 1. April 2012 gilt ein Steuersatz von 25 %, ausgenommen der allgemeine Steuertarif wird beantragt (Regelbesteuerung). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen.

3.2.3 ANSCHAFFUNG AB 1. APRIL 2012

Durch die Einführung des BBG 2011 beziehungsweise AbgÄG 2011 entfällt bei Hebelprodukten in Zukunft die oben dargestellte Unterscheidung. In der Folge unterliegen diese Einkünfte dem 25 %igen Kapitalertragsteuersatz im Sinne des § 27a EStG und die Einkommensteuer ist, ausgenommen im betrieblichen Bereich, somit abgegolten. Es gelten weiters die in Punkt 3.1.3 Anschaffung von Reverse Zertifikaten ab 1. April 2012 dargelegten Regelungen.

4. NICHT IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE ANLEGER

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben, unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit der EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Im Falle des grundsätzlichen Vorliegens eines Kapitalertragsteuerabzuges (zum Beispiel kuponauszahlende Stelle in Österreich), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der nicht in Österreich ansässige Anleger seine Ausländereigenschaft nachweist. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KEST beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

Im Falle des Beziehens von Einkünften durch beschränkt steuerpflichtige Anleger, welche in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätten) zuzurechnen sind, unterliegen sie grundsätzlich der selben steuerlichen Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

5. UMQUALIFIZIERUNGSRISIKO VON REVERSE ZERTIFIKATEN

5.1 QUALIFIZIERUNG ALS ANTEIL AN EINEM AUSLÄNDISCHEN KAPITALANLAGEFONDS

Unter Umständen können ReverseZertifikate beziehungsweise Hebelprodukte ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gilt jedes, einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Kapitalanlagefonds. Gemäß Rz 267 der Investmentfondsrichtlinien (InvFR) liegt bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, dann ein Investmentfonds vor, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, wenn mehr als fünf Basiswerte zugrunde liegen (InvFR Rz 261).²

Nicht als ausländischer Investmentfonds gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starrten“ oder jederzeit änderbaren Index handelt. (InvFR Rz 267)

Falls das Reverse Zertifikat oder das Hebelprodukt als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen: Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von Investmentfonds nach dem Transparenzprinzip. Den Anlegern werden dabei die steuerlichen Erträge, die der Fonds erzielt, im Zeitpunkt der Ausschüttung und einmal im Jahr für alle steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Ertragsbestandteile (ausschüttungsgleiche Erträge) spätestens vier Monate nach Abschluss des Fondsgeschäftsjahres für steuerliche Zwecke zugerechnet. Falls kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt wird beziehungsweise die ausschüttungsgleichen Erträge vom Anleger nicht den österreichischen Steuerbehörden gemeldet werden, handelt es sich um einen „schwarzen Fonds“. Unterbleibt in einem solchen Fall ein Nachweis, so wird der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen. Es kommt ein Steuersatz von 25 % sowohl für Körperschaften als auch für natürliche Personen zur Anwendung.

Die Steuerbasis der jährlich realisierten Substanzgewinne wird von derzeit 20 % auf Aktien und Derivate auf Aktien stufenweise bis zum Jahr 2014 auf 60 % aller im Fonds realisierten Substanzgewinne erhöht.

² Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 % (seit 1. Juli 2011) eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-Quellensteuergesetz angeführten Gebiet hat. Zahlungen an Personen in Drittstaaten unterliegen daher nicht der Quellensteuer. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Reverse Zertifikaten ist im Rahmen der EU-Quellensteuer zwischen Reverse Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Reverse Zertifikaten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Reverse Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Reverse Zertifikaten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen. Setzt sich ein Index aus mindestens fünf Emittenten zusammen, handelt es sich um keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Der Anteil einer einzelnen Emittentin darf nicht mehr als 80 % betragen. Unter die in diesem Absatz dargestellte Behandlung sind auch etwaige Hebelprodukte ohne Kapitalgarantie zu subsumieren.

Bei Reverse Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Unter die in diesem Abschnitt dargestellte Behandlung sind auch etwaige Hebelprodukte mit Kapitalgarantie zu subsumieren.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines

steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„IX. Angebotsbedingungen – 10. Steuern und Abgaben“** bzw. **„IX. Angebotsbedingungen“** bzw. **„IX. Endgültige Angebotsbedingungen – 10. Steuern und Abgaben“** bzw. **„IX. Endgültige Angebotsbedingungen – 11. Steuern und Abgaben“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

2. Nachtragsgegenstand 2: Angaben zur Ratingverordnung

1.)

a) Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1 bis Nr. 3 wird in dem Abschnitt **„II. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren – 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin“** der vierte Absatz wie folgt ersetzt:

„Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin sind die in den Wertpapieren verbrieften Ansprüche auf Zahlung und/oder Lieferung von Wertpapieren der Anleger durch eine Garantie der Société Générale (S&P’s Rating: A+, Stand 3. November 2011) gedeckt. Neben dieser Garantie, deren wirtschaftlicher Wert maßgeblich von der Bonität der Garantin abhängt, besteht keine weitergehende Sicherung der Zahlungs- und/oder Lieferungsansprüche der Anleger, insbesondere ist die Emittentin keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.“

b) Darüber hinaus wird für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Abschnitt **„II. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren – 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin“** im vierten Absatz im Anschluss an die Angabe zum S&P’s Rating der Société Générale eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzend aufgenommen:

„S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig. Eine Registrierung von S&P gemäß der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ist am 31. Oktober 2011 erfolgt.“

2.)

a) Für den in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekt Nr. 4 wird in dem Abschnitt **„VIII. Garantie – 1. Art und Anwendungsbereich der Garantie“** der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 20. August 1992 (die „Garantie“) hat die Société Générale, Paris (S&P’s Rating: A+, Stand 3. November 2011) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten garantiert, die unter diesem Prospekt begeben werden.“

b) Darüber hinaus wird für den in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekt Nr. 4 in dem Abschnitt **„VIII. Garantie – 1. Art und Anwendungsbereich der Garantie“** im ersten Absatz im Anschluss an die Angabe zum S&P’s Rating der Société Générale eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzend aufgenommen:

„S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig. Eine Registrierung von S&P gemäß der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ist am 31. Oktober 2011 erfolgt.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin“** bzw. **„1. Art und Anwendungsbereich der Garantie“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

Nachtragsgegenstand 3: Aufnahme des Registrierungsformulars der SGA Société Générale Acceptance N.V. in englischer Sprache vom 23. September 2011 und des Registrierungsformulars der Société Générale in englischer Sprache vom 13. Juli 2011 in Form eines Verweises gemäß § 11 WpPG

1.)

a) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte wird im Abschnitt **„Liste der Querverweise“** (für die Basisprospekte Nr. 1 bis Nr. 3) bzw. im Abschnitt **„Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“** (für den Basisprospekt Nr. 4) in der Spalte **„Dokument“** der Text hinsichtlich des Verweises auf das Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. wie folgt ersetzt:

„Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 23. September 2011“

b) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte wird im Abschnitt **„Liste der Querverweise“** (für die Basisprospekte Nr. 1 bis Nr. 3) bzw. im Abschnitt **„Liste der per**

Verweis einbezogenen Angaben“ (für den Basisprospekt Nr. 4) in der Spalte **„Dokument“** der Text hinsichtlich des Verweises auf das Registrierungsformular der Société Générale wie folgt ersetzt:

„Registrierungsformular der Société Générale vom 13. Juli 2011“

c)

aa) Ferner wird für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte in dem Abschnitt **„Liste der Querverweise“** (für die Basisprospekte Nr. 1 bis Nr. 3) bzw. im Abschnitt **„Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“** (für den Basisprospekt Nr. 4) in der Spalte **„Veröffentlichung“** der Text hinsichtlich des Verweises auf das Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. wie folgt ersetzt:

„Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main“

bb) Ferner wird für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte in dem Abschnitt **„Liste der Querverweise“** (für die Basisprospekte Nr. 1 bis Nr. 3) bzw. im Abschnitt **„Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“** (für den Basisprospekt Nr. 4) in der Spalte **„Veröffentlichung“** der Text hinsichtlich des Verweises auf das Registrierungsformular der Société Générale wie folgt ersetzt:

„Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„Liste der Querverweise“** bzw. **„Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

2.)

Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte wird der zweite Absatz in dem Abschnitt **„VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin“** wie folgt ersetzt:

„Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die SGA Société Générale Acceptance N.V. als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 23. September 2011 verwiesen.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

3.)

Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte werden die Angaben in dem Abschnitt **„VIII. Garantie – 2. Angaben über die Garantin“** wie folgt ersetzt:

„Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 13. Juli 2011 in englischer Sprache verwiesen.

Die Société Générale hat mit Datum vom 14. September 2011 eine Bekanntmachung von Moody's Investor Service in Bezug auf die Änderung des Langzeitratings der Société Générale auf Aa3 erhalten.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„VIII. Garantie – 2. Angaben über die Garantin“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

4.)

Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte wird der Text im Abschnitt **„I. Zusammenfassung des Prospekts“** beginnend mit der Überschrift **„1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin“** und endend oberhalb der Überschrift **„5. Zusammenfassung der Risikofaktoren“** wie folgt ersetzt:

“1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Acceptance N.V. (im Folgenden die "Emittentin" oder "SGA" genannt) wurde am 7. Oktober 1986 für unbestimmte Zeit als Gesellschaft mit begrenzter Haftung (limited liability company) nach dem Recht der Niederländischen Antillen gegründet. Hauptsitz der SGA ist Pietermaai 15, Willemstad, Curaçao, Netherlands Antilles.

Die SGA ist im Handelsregister der Handels- und Industriekammer von Curaçao, Niederländische Antillen unter der Nr. 45500 eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Pietermaai 15, Willemstad, Curaçao,
Niederländische Antillen
Tel.: +5 99 – 736 62 77

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Gegenstand und Geschäftszweck der SGA ist nach Ihrer Gründungsurkunde (Art. 2 „Ziele“) die Investition ihrer Mittel in Wertpapiere wie Aktien und andere Partizipationszertifikate und Bonds und andere verzinsliche Rentenpapiere jeglichen Namens und jeglicher Form, die Kreditaufnahme und Schuldscheine hierfür auszustellen sowie Geld innerhalb der Gruppe zu verleihen, zu der sie gehört und Dritten Sicherheiten in jeder Form zu gewähren.

2. Identität der Geschäftsführer

Nach ihrer Gründungsurkunde obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Vorstand, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern unter der Aufsicht des „board of supervisory directors“, bestehend aus einem oder mehreren „supervisory directors“.

Mitglieder des Vorstandes sind: TMF (Netherlands Antilles) N.V., Christophe Auguste Gratien Leblanc und Serge Léon Topolanski. Das einzige Mitglied des „supervisory board“ ist Eric Michel Yves Richard Rabin. Christophe Auguste Gratien Leblanc und Serge Léon Topolanski bekleiden gegenwärtig hauptamtliche Managementpositionen bei der Société Générale, Paris.

Die Geschäftsadresse von Christophe Auguste Gratien Leblanc ist 36 Rue Bellechasse, 75007 Paris und die Geschäftsadresse von Serge Léon Topolanski ist 9 Avenue Mozart, 75016 Paris. Die Geschäftsadresse für alle anderen Geschäftsführer der Gesellschaft ist die Adresse der Gesellschaft, Pietermaai 15, Willemstad, Curaçao, Niederländische Antillen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung der Emittentin stellt sich wie folgt dar; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

SGA Société Générale Acceptance N.V.

BILANZ

(In Tausend USD)

Vermögenswerte	IFRS		
	31. Dezember 2010	30 Juni 2010	31. Dezember 2009
Finanzielle Vermögenswerte, zum Fair Value (gemäß Gewinn und Verlust) bewertet	68.945.393	67.256.783	77.986.789
Forderungen an Kreditinstitute	4.005.168	4.763.416	5.267.834
Kontokorrent	2.198	1.967	508
Festgeld	4.002.970	4.761.449	5.267.326
Sonstige Vermögenswerte	797.984	728.026	561.661
Summe	73.748.545	72.748.225	83.816.284

Verbindlichkeiten	IFRS		
	31. Dezember 2010	30 Juni 2010	31. Dezember 2009
Finanzielle Verbindlichkeiten, zum Fair Value (gemäß Gewinn und Verlust) bewertet	68.945.380	67.256.914	77.986.859
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	726.389	666.883	783.108
Verbindlichkeiten aus Wertpapieren	3.276.580	4.094.727	4.484.559
Sonstige Verbindlichkeiten	798.761	728.266	560.323
Summe	73.747.110	72.746.790	83.814.849
EIGENKAPITAL	1.435	1.435	1.435
Stammaktien	560	560	560
Kapitalrücklagen	875	875	875
Minderheitsbeteiligung	-	-	-
Summe Eigenkapital	1.435	1.435	1.435
SUMME VERBINDLICHKEITEN	73.748.545	72.748.225	83.816.284

SGA Société Générale Acceptance N.V.
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(in Tausend USD)

	IFRS		
	31. Dezember 2010	30. Juni 2010	31. Dezember 2009
Zinsspanne	(4.379)	158	43
Ausschüttungserträge	-	-	-
Ausschüttungen auf Vorzugsaktien	-	-	-
Provisionen (Erträge)	-	-	-
Provisionen (Kosten)	-	-	-
Ergebnis aus Finanzgeschäften	(95)	-138	17
<i>davon Ergebnis aus zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewerteten Finanzinstrumenten</i>	(95)	-138	17
<i>davon Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	-	-	-
Erträge anderer Aktivitäten	-	-	-
Kosten anderer Aktivitäten	-	-	-
Jahresüberschuss	(4.474)	20	60
Andere betriebliche Aufwendungen	4.474	-20	-60
Tilgung, Abschreibung und Wertverfall materieller und immaterieller Werte des Anlagevermögens	-	-	-
Bruttobetriebsergebnis	0	0	0
Risikokosten	-	-	-
Betriebsergebnis	0	0	0
Überschuss von nach der Equity-Methode konsolidierten Gesellschaften	-	-	-
Überschuss/Fehlbetrag aus andern Vermögensgegenständen	-	-	-
Abschreibungen auf den Goodwill	-	-	-
Ergebnis vor Steuern	0	0	0
Ertragsteuern	-	-	-
Minderheitenanteil	-	-	-
Konsolidierter Überschuss	0	0	0

SGA Société Générale Acceptance N.V.

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Millionen USD)

	31. Dezember 2010	30. Juni 2010	31. Dezember 2009
Nettocashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-		-
<i>Nicht monetäre Posten:</i>			
- Abschreibung und Tilgung	-		-
<u><i>Verbindlichkeiten aus Anleihen</i></u>			
Ausgabe: EMTN	-11.717	-6.847	-13.230
Ausgabe: Anleihen	-505	-77	-619
Einlösung: EMTN	16.010	6.692	28.054
Einlösung: Anleihen	2.382	1.015	3.874
<u><i>Verkaufte Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften :</i></u>			
Verkaufte Optionsscheinprämien	-18.070	-10.514	-29.291
<u><i>Interbankenaktivitäten und liquide Mittel</i></u>			
Zeichnung von Laufzeitdarlehen (PLP)	12.222	6.924	13.849
Tilgung von Laufzeitdarlehen (PLP)	-18.392	-7.708	-31.928
<u><i>Gekaufte Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften :</i></u>			
Gekaufte Optionsprämien	18.070	10.514	29.291
<u><i>Andere Mittelzuflüsse/(-abflüsse) aus Bankaktivitäten</i></u>			
Zinsverbindlichkeiten auf Schuldtitel			
Zinsforderungen aus Darlehen an Banken	1.594	-346	1.336
Ausschüttungen von Tochtergesellschaften	-1.594	346	-1.336
Ertragsteuer	-	-	-
Sonstiges	-	-	-
Änderungen im Betriebskapital	I + II	-	-
<u><i>Mittelzuflüsse/(-abflüsse) aus Anlageaktivitäten</i></u>	I		
Erwerb von Anlagevermögen	-	-	-
Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen	-	-	-
Erwerb/Erlös aus dem Verkauf von verbundenen Unternehmen und anderen langfristigen Anlagen	-	-	-
Mittelzuflüsse/(-abflüsse) aus anderen Anlageaktivitäten	-	-	-
<u><i>Kapitalverkehr</i></u>	II		
Kapitalerhöhung	-	-	-
Erhöhung/Minderung von Nachrangdarlehen	-	-	-
Ausschüttungen	-	-	-
Nettocashflow	(b+c-a)	-	-
Liquide Mittel: Eröffnungsbilanz	(a)	0	0
Liquide Mittel: Schlussbilanz	(b)	2	2
Auswirkung von Wechselkursschwankungen	(c)	-	0

a) Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der SGA Société Générale Acceptance N.V. wurde für das Geschäftsjahr 2009 von Deloitte & Associés (vertreten von Jean-Marc Mickeler), 185 avenue Charles de Gaulle, 92524 Neuilly-sur-Seine Cedex (Frankreich) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der SGA Société Générale Acceptance N.V. wurde für das Geschäftsjahr 2010 von Deloitte & Associés (vertreten von Jean-Marc Mickeler), 185 avenue Charles de Gaulle, 92524 Neuilly-sur-Seine Cedex (Frankreich) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

b) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren noch anhängig oder könnten eingeleitet werden.

c) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

	2010	2009	Änderung	
			<i>In Euro Mio.</i>	
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	26.418	21.730	+21,6%	+20,1%*
Betriebsaufwand	(16.545)	(15.766)	+4,9%	+4,3%*
Brutto-Betriebsergebnis	9.873	5.964	+65,5%	+58,4%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(4.160)	(5.848)	-28,9%	-30,8%*
Betriebsergebnis	5.713	116	x49,2	x24,0%*
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	11	711	-98,5%	
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	119	15	x7,9	
Abschreibungen auf den Goodwill.....	1	(42)	NM	
Ertragsteuern	(1.542)	308	NM	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	4.302	1.108	x3,9	
<i>davon Minderheitsbeteiligungen.....</i>	385	430	-10,5%	
Nettoergebnis.....	3.917	678	x5,8	x4,8*
Aufwendungen/Ertrags-Verhältnis (<i>Cost/Income Ratio</i>) ¹	62,6%	72,6%		
Durchschnittliches zugeeignetes Kapital	36.642	30.245	+21,2%	
ROE² nach Steuern	9,8%	0,9%		
Basel II Tier 1 ratio**	10,6%	10,7%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen der Konzernstruktur und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse, ohne Asset Management nach der Gründung von Amundi.

** Spiegelt nicht zusätzliche Mindest-Kapitalanforderungen in 2010 wider (die Basel II Anforderung kann nicht weniger als 80% der CAD (Capital Adequacy Directive) Anforderung sein).

¹ "Cost/Income Ratio" steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Das Cost/Income Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

5.)

Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte wird im Abschnitt „**I. Zusammenfassung des Prospekts**“ der Abschnitt „**6. Zusätzliche Angaben**“ wie folgt ersetzt:

„Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.“

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können neben diesem Prospekt selbst insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der SGA Société Générale Acceptance N.V.,
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 der SGA Société Générale Acceptance N.V.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**6. Zusätzliche Angaben**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

Nachtragsgegenstand 4: Angaben zur Bereithaltung des Prospekts

Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte wird im Abschnitt „**VII. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt und Bereithaltung des Prospekts**“ der Abschnitt „**2. Bereithaltung des Prospekts**“ wie folgt ersetzt:

„2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**2. Bereithaltung des Prospekts**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1:

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	1. Relevante Seitenzahlen für die jeweiligen Angaben zum Nachtragsgegenstand 1	2. Relevante Seitenzahlen für die jeweiligen Angaben zum Nachtragsgegenstand 2	3. Relevante Seitenzahlen für die jeweiligen Angaben zum Nachtragsgegenstand 4
1	Basisprospekt Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten	6	28.06.2006	Seite 39	Seite 18	Seite 35

2	<p>Basisprospekt Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten</p>	4	07.08.2006	Seite 39	Seite 19	Seite 36
3	<p>Basisprospekt Quanto Airbag-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level, Outperformance-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel, Quick-Chance Zertifikate Plus bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen bzw. einen Korb</p>	4	22.03.2007	Seite 36	Seite 17	Seite 33

	bestehend aus Buntmetallen					
4	Basisprospekt Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate, Quanto Airbag-Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level, Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel und Quick-Chance Zertifikate Plus bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten	1	18.06.2008	Seite 39	Seite 36	Seite 35

Tabelle 2 (für den Nachtragsgegenstand 3):

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	1. Seitenzahl für den Abschnitt „Liste der Querverweise“ bzw. „Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“	2. Seitenzahl für den Abschnitt „VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin“	3. Seitenzahl für den Abschnitt „VIII. Garantie - 2. Angaben über die Garantin“	4. Seitenzahl für den Abschnitt „1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin“	5. Seitenzahl für den Abschnitt „6. Zusätzliche Angaben“
1	Basisprospekt Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen /	6	28.06.2006	Seite 3	Seite 34	Seite 36	Seite 4	Seite 16

	Rohstoffen / Future Kontrakten							
2	Basisprospekt Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten	4	07.08.2006	Seite 3	Seite 35	Seite 37	Seite 5	Seite 17
3	Basisprospekt Quanto Airbag-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level, Outperformance-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel, Quick-Chance Zertifikate Plus bezogen auf den Kurs von	4	22.03.2007	Seite 3	Seite 32	Seite 34	Seite 4	Seite 16

	Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen bzw. einen Korb bestehend aus Buntmetallen							
4	Basisprospekt Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate, Quanto Airbag-Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level, Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel und Quick-Chance Zertifikate Plus bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten	1	18.06.2008	Seite 3	Seite 34	Seite 36	Seite 5	Seite 16

Hinweis gemäß § 16 Abs. (3) Wertpapierprospektgesetz

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Empfänger dieses Widerrufs ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Prospektrechtlicher Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG³ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idGF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Frankfurt am Main, den 3. November 2011

Société Générale, Paris

SGA Société Générale Acceptance N.V.

gez. Dr. Joachim TOTZKE

gez. Dr. Joachim TOTZKE

gez. Jeanette PLACHETKA

gez. Jeanette PLACHETKA

³ Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).